



Mittwoch, 23. März 2022

## Betreuung bei Absonderung des **EIGENEN** Kindes!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Kindergartenbereich!

Wenn es auf Grund der Anordnung der Gesundheitsbehörde zur Schließung von Schule oder Kindergarten kommt oder eine Absonderung des **EIGENEN Kindes** erfolgt, ist die Betreuung der eigenen Kinder - speziell für Kolleginnen und Kollegen im Kindergartenbereich - eine Herausforderung. Da es im öffentlichen Dienst auf Grund unserer dienstrechtlichen Rahmenbedingungen keine Sonderbetreuungszeit gibt, wollen wir die aktuellen Möglichkeiten und Vorgehensweisen vorstellen.

### **Pflege- und Betreuungsfreistellung**

Sollte keine Betreuung durch den Partner/die Partnerin möglich sein, dann stehen eine Pflege- und Betreuungsfreistellung zur Verfügung. Der Freistellungsanspruch besteht pro Kalenderjahr einmal im Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit (= bei Vollbeschäftigung 40 Stunden, bei Teilbeschäftigung aliquot), bei der Pflegefreistellung (siehe nachfolgender Absatz) unter gewissen Voraussetzungen ein zweites Mal. Ein stundenweiser Verbrauch ist möglich. Die Anträge sind bei der jeweiligen Dienststellenleitung einzubringen, die auch darüber entscheidet.

#### Pflegefreistellung

Ist Ihr **Kind erkrankt** oder wurde **positiv auf COVID-19 getestet**, besteht die Möglichkeit einer Pflegefreistellung. Erkrankt Ihr unter 12-jähriges Kind (Wahl-, Stief- oder Pflegekind) ein weiteres Mal oder wird es neuerlich positiv getestet und haben Sie die erste Woche Pflegefreistellung bereits verbraucht, steht Ihnen eine weitere Woche zu. Dabei ist es unerheblich, für wen oder wofür die 1. Woche Pflegefreistellung gewährt wurde.

### Betreuungsfreistellung

Fällt die Person, die Ihr Kind normalerweise betreut, aus (z.B.: aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne), oder schließt die Schule/der Kindergarten aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Gänze, kommt eine Betreuungsfreistellung in Betracht. Die Notwendigkeit der Betreuung wird bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres angenommen.

### **Wichtig: Aufteilen der Betreuungspflichten auf BEIDE Elternteile**

Sind beide Elternteile im Landesdienst, so stehen die oben genannten Möglichkeiten für BEIDE Elternteile zur Verfügung. Sollte sich ein Partner in der Privatwirtschaft befinden, so steht diesem außerdem die Sonderbetreuungszeit zu.

Sollten sowohl die Pflege- als auch die Betreuungsfreistellung voll ausgeschöpft sein, gibt es als letzte Möglichkeit noch einen Sonderurlaub, der von der Personalabteilung zu bewilligen ist. Dieser wird aber nur dann zur Anwendung kommen, wenn bereits **BEIDE Elternteile einen Beitrag** zur Pflege bzw. Betreuung geleistet haben. Es wird **keinen Sonderurlaub** geben, wenn der **Elternteil im Landesdienst bereits alles verbraucht hat** und der **andere Elternteil nicht einmal die gesetzlich vorgeschriebene Pflegefreistellung bzw. andere Betreuungsmöglichkeiten zur Betreuung des Kindes eingebracht hat.**

Mit den besten Grüßen

